Ministerium für
Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen
Die Ministerin

Ministerium für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

30. November 2018

Aktenzeichen:
234
bei Antwort bitte angeben

Isabel Pfeiffer-Poensgen

An den
Vorsitzenden des Wissenschaftsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Helmut Seifen MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE
VORLAGE
17/ 1476
A10

Bericht der Landesregierung
"Bundesverfassungsgerichtsurteil zur Berufung von Hochschulkanzlerinnen und -kanzlern"

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Fraktion der SPD hat den o. g. Bericht beantragt. Dieser Bitte komme ich gerne nach.

Bitte leiten Sie den Bericht an die Mitglieder des Ausschusses weiter.

Mit freundlichen Grüßen

Isabel Pfeiffer-Poensgen

Anlagen

Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 896-4316
Telefax 0211 896-4555
poststelle@mkw.nrw.de
www.mkw.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S 28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linie 709
(Georg-Schulhoff-Platz)
Rheinbahn Linien 706, 707
(Wupperstraße)

Bericht der Ministerin für Kultur und Wissenschaft

"Bundesverfassungsgerichtsurteil zur Berufung von Hochschulkanzlerinnen und -kanzlern"

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in seinem Beschluss vom 24.4.2018 – 2 BvL 10/16 festgestellt, dass die Vorschriften des Brandenburgischen Hochschulrechts, welche eine Berufung von Hochschulkanzlern in ein Beamtenverhältnis auf Zeit vorsehen, gegen die Verfassung verstoßen.

Nach Auffassung des BVerfG beinhaltet das Lebenszeitprinzip als grundgesetzlich geschützter hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums nicht nur die grundsätzliche Anstellung der Beamten auf Lebenszeit, sondern auch die lebenszeitige Übertragung des jeweiligen Amtes. Der Unentziehbarkeit dieses "statusrechtlichen Amtes" komme grundlegende Bedeutung zu, weil sie den Beamten die im Interesse ihrer Bindung an Gesetz und Recht erforderliche Unabhängigkeit sichere.

Die Ausgestaltung eines Beamtenverhältnisses auf Zeit als Eingriff in das Lebenszeitprinzip könne nur mit Blick auf die Besonderheiten des betroffenen Sachbereichs und der damit verbundenen Aufgabenwahrnehmung gerechtfertigt werden. Im Rahmen der konkreten Bewertung der brandenburgischen Regelungen habe das Gericht keine besonderen Sachgesetzlichkeiten feststellen können, die eine Ausnahme vom Grundsatz der lebenszeitigen Anstellung und Übertragung des statusrechtlichen Amtes erforderlich machten. Insbesondere sei die Zu- und Unterordnung des Hochschulkanzlers zur Verantwortungssphäre des Hochschulpräsidenten kein hinreichender Sachgrund für die Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit und nicht mit politischen Beamten oder kommunalen Wahlbeamten vergleichbar.

Tragende Erwägungen der Entscheidung

Das BVerfG ist der Ansicht, die im brandenburgischen Hochschulrecht geregelte Vergabe des Amtes des Kanzlers im Beamtenverhältnis auf Zeit verletze den Kernbereich des Lebenszeitprinzips, das als hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums von Art. 33 Abs. 5 GG geschützt wird und nach dem Statusämter grundsätzlich auf Lebenszeit zu übertragen sind.

a) Es liege ein Eingriff in das Lebenszeitprinzip vor. Nach brandenburgischem Hochschulrecht ist die Kanzlerin oder der Kanzler in ein Beamtenverhältnis auf Zeit zu berufen, wenn sie oder er aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bestellt wird.

b) Diese Durchbrechung des Lebenszeitprinzips sei nicht gerechtfertigt:

(1) Aus der Stellung des Hochschulkanzlers und dessen Aufgabenspektrum nach brandenburgischem Hochschulrecht folgten keine besonderen Sachgesetzlichkeiten, die eine Ausnahme vom Grundsatz der lebenszeitigen Anstellung und Übertragung des statusrechtlichen Amtes erforderlich machten: Das brandenburgische Hochschulrecht sehe den Präsidenten der Hochschule als zentrales Leitungsorgan mit weitgehenden Befugnissen vor, wohingegen dem Kanzler lediglich ein eigener Sachbereich als weisungsabhängiger und dienstrechtlich unterstellter Leiter der Verwaltung unter der Verantwortung des Präsidenten der Hochschule zugewiesen ist. Aus dieser Zuordnung zur Verantwortungssphäre des Präsidenten ergebe sich keine Notwendigkeit, einen im Beamtenverhältnis beschäftigten Kanzler nur auf Zeit zu bestellen. Auch wenn der Kanzler als Leiter der Hochschulverwaltung und damit enger Mitarbeiter des Präsidenten dessen hochschulpolitische Konzepte verwaltungstechnisch und mit den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln umsetzen müsse, lasse sich hieraus keine über die allgemeine beamtenrechtliche Treuepflicht hinausgehende Loyalitätsbeziehung herleiten.

Das Brandenburgische Hochschulgesetz weise dem Kanzler keine ausdrücklichen Gestaltungsaufträge hochschulpolitischer Art zu, sondern mit der Leitung der Verwaltung eine rein sachbezogene, der ordnungsgemäßen Führung der laufenden Geschäfte entsprechende Tätigkeit. Gerade hierbei sei der Kanzler jedoch auf ein Mindestmaß an Unabhängigkeit auch gegenüber dem Präsidenten angewiesen, um auch im hochschulpolitischen Bereich eine stabile, gesetzestreue Verwaltung zu sichern. Hierfür spreche auch die Stellung des Kanzlers als Beauftragter für den

Haushalt und die damit verbundenen herausgehobenen Anforderungen.

(2) Auch aus den organisationsrechtlichen Anforderungen der Wissenschaftsfreiheit folge kein hinreichender Sachgrund für die Bestellung des Kanzlers nur im Beamtenverhältnis auf Zeit. Es bestehe kein Anlass zu der Vermutung, die durch das Lebenszeitprinzip vermittelte Unabhängigkeit des Berufsbeamtentums in der Person des Kanzlers könne sich wissenschaftshemmend auswirken. Maßgeblich wäre, dass das brandenburgische Hochschulrecht dem Kanzler gerade keine hochschulpolitische Entscheidungsdomäne zuweist, die mit einem eigenen Gestaltungsspielraum auch im Verhältnis zum Präsidenten einhergeht.

(3) Auch aus einem Vergleich mit den traditionsgemäßen historischen Fallgruppen akzeptierter Durchbrechungen des Lebenszeitprinzips folge keine Rechtfertigung einer Herausnahme des Hochschulkanzlers aus dem Gewährleistungsbereich des Art. 33 Abs. 5 GG:

- Mit der Kategorie des kommunalen Wahlbeamten sei der Hochschulkanzler nach brandenburgischem Hochschulrecht nicht vergleichbar, da seine Ernennung keinen Wahlakt voraussetze, der den gewählten Kanzler der permanenten Rückkopplung an den Willen des Hochschulwahlorgans unterwirft.

  Hierbei benennt das BVerfG als Gegenbeispiele zu der durch den brandenburgischen Hochschulgesetzgeber bewusst dominant ausgeprägten Stellung der monokratischen Hochschulspitze ausdrücklich die Hochschulorganisationsmodelle in ***Nordrhein-Westfalen*** *und Baden-Württemberg. In diesen Modellen wäre die Rückkopplung des Kanzlers an den Willen eines Wahlorgans der Hochschule mit einer Aufwertung der hochschulpolitischen Verantwortlichkeit des Kanzlers verbunden.*

- Mit der hergebrachten Kategorie der politischen Beamten lasse sich das Hochschulkanzleramt ebenfalls nicht vergleichen. Dass der Kanzler mit seinem Aufgabenkreis in vielfältiger Berührung mit der hochschulpolitischen Grundausrichtung des Präsidenten stehe, lege allein jedoch noch keine Ausnahme vom Lebenszeitprinzip nahe. Denn die neben das allgemeine beamtenrechtliche Loyalitätsgebot tretende Zuordnung des Kanzlers zum Verantwortungsbereich des Präsidenten gewährleiste, dass der Kanzler die hochschulpolitischen Vorgaben im Rahmen der ordnungsgemäßen Verwaltung umsetzt. Vor allem aber sei der Kreis der politischen Beamten eng begrenzt auf politische Schlüsselstellen für die wirksame Umsetzung der politischen Ziele der Regierung. Der Einsatzbereich der politischen Beamten müsse auf den engsten Kreis unmittelbarer Berater der Träger politischer Ämter beschränkt bleiben.

Bedeutung der Entscheidung für Nordrhein-Westfalen

Die Entscheidung betrifft zwar nicht unmittelbar die Regelungen zum Amt der Hochschulkanzlerin und des Hochschulkanzlers im nordrhein-west-fälischen Hochschulgesetz (HG), jedoch sind die Maßstäbe des BVerfG auch auf die Rechtslage in NRW zu übertragen.

Daran gemessen ist zum einen die Stellung der Kanzlerin und des Kanzlers im HG NRW eine andere als die der Kanzlerin oder des Kanzlers im brandenburgischen Hochschulrecht: Während der Kanzlerin oder dem Kanzler nach brandenburgischem Hochschulrecht lediglich ein eigener Sachbereich als weisungsabhängiger und dienstrechtlich unterstellter Leitungsperson der Verwaltung unter der Verantwortung der Präsidentin oder des Präsidenten der Hochschule zugewiesen ist, ist die Kanzlerin oder der Kanzler nach HG NRW ein Mitglied des Rektorats, der oder dem auch hochschulpolitische Befugnisse zustehen. Zudem kann sie oder er Entscheidungen des Rektorats hinsichtlich der Wirtschaftsführung widersprechen.

Zum anderen ist das Amt der Kanzlerin oder des Kanzlers an den Hochschulen in der Trägerschaft des Landes Nordrhein-Westfalen aufgrund des Umstandes, dass ihre oder seine Ernennung einen Wahlakt voraussetzt, der die gewählte Kanzlerin oder den gewählten Kanzler der permanenten Rückkopplung an den Willen des Hochschulwahlorgans unterwirft, mit der Kategorie der kommunalen Wahlbeamten vergleichbar. Somit ist die Herausnahme dieses Amtes aus dem Lebenszeitprinzip nach den o. g. Grundsätzen des BVerfG gerechtfertigt.